

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 344/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Siegfried B. [REDACTED], A. [REDACTED],
L. [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesregierungsbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Landesrichter Johannsen, Wittenberg, Wilden, Dr. Kraß und von der Lühlen

in der Sitzung vom 16. Dezember 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Februar 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen, denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein die Revision zugelassen werden darf.

Dem Kläger ist durch Beschneid vom 25. September 1961 für von ihm durch die Nationalsozialistische Verfolgung erlittene Gesundheitsschaden Kapitalentschädigung und Rente zugesprochen worden. Mit der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Klage behauptet

M

- 3 -

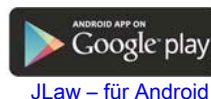
er eine höhere Entschädigung. Seine Klage ist ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dem Kläger stehe allenfalls ein Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach den Berechnungselementen zu, die das beklagte Land dem Bescheid vom 25. September 1961 zugrundegelegt habe. Die von dem Kläger weiter geltend gemachten Leiden könnten nicht mit der Verfolgung in einen wahrscheinlichen Kausalzusammenhang gebracht werden. Der Kläger könne sich insoweit auch nicht auf die Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BZG, 1 und 2 der 2. DV-BZG berufen. Diese Vermutungen gelten nur, wenn der Verfolgte während einer Freiheitsentziehung oder einer Deportation oder innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Deportation oder der Freiheitsentziehung erkrankt sei. Das treffe bei dem Kläger nichts zu. Er habe in der Zeit von 15. April 1943 bis zum 12. April 1945 unter menschenunwürdigen Bedingungen illegal gelebt. Dafür, daß seine damaligen Lebensbedingungen haltbarlich im Sinne des § 43 BZG und einer Freiheitsentziehung gleichzusetzen waren, fehle jeglicher Anhaltspunkt. Der Kläger selbst habe keinerlei Tatsachen vorgebracht, die einen solchen Schluß zuließen.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht statisch getroffenen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Das die Vermutung der §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BZG nicht auf die Fälle der Freiheitsbeschränkung ausgedehnt werden darf, bedarf keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Dieser hat die Rechtsfrage bereits

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ebenso wie das Berufungsgericht in dem Amt 1957 u. 57 Nr. 45 veröffentlichten Bescheid entschieden. Auch laut der klaren und eindeutigen Wirkung des Gesetzes insoweit keinen Zweifel zu.

Der Kläger macht in der Beschwerdebegründung geltend, das Berufungsgericht habe § 176 Abs. 1 verletzt. Er hätte den Angaben des ... in der weiteren nachgehen und zu der Feststellung gelangen müssen, daß seine damaligen Lebensbedingungen haltunfähig im Sinne des § 43 Abs. 3 BGG gewesen seien und einer Freiheitsentziehung gleichgesetzt werden mußten. Somit macht der Kläger eine Verfahrensrüge geltend, die jedoch keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung hat. Im Urteil kann daher die Revision nicht zugelassen werden, ohne daß zu prüfen ist, ob diese Rüge überhaupt durchgreift.

Somit wurde die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 201, 205 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Hr. Graf